

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Mai 2011

Nr. 28

I n h a l t

Seite

**Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (MWT)
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

146

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (MWT) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26. Mai 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der KIT-Gründungssenat in seiner Sitzung am 21. März 2011 die nachstehende Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (MWT) beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (im Folgenden: MWT) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang MWT sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit im Studiengang MWT oder einem verwandten Studiengang absolviert worden sein muss,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 6.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**

für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium MWT ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang MWT oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem MWT-Studiengang oder fachverwandten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records, eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit,
2. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 6,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang MWT oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
4. für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung,
5. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Masterstudiengang MWT.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs MWT abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber erhält ausschließlich aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote eine Zulassung zum Masterstudiengang MWT. Überdies erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 2 Nr. 1 und 2, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang MWT. Hat der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat er dies gegenüber dem Zulassungsausschuss zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Der Zulassungsausschuss kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss (§ 5) des Masterstudiengangs MWT.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 Abs. 2 vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang MWT bildet die Fakultät für Maschinenbau mindestens einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Diensts besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zulassungsausschüsse gebildet werden, findet zu Beginn des Bewerbungs-/Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 6 Wissenschaftliche Vorkenntnisse und Vorleistungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang MWT setzt im Bereich Materialwissenschaftliche Grundlagen Leistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten voraus.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang MWT setzt in mindestens zwei der Bereiche Höhere Mathematik, Naturwissenschaftliche Grundlagen und Technische Mechanik folgende Mindestleistungen voraus:

1. Höhere Mathematik: Leistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten,
2. Naturwissenschaftliche Grundlagen: Leistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten,
3. Technische Mechanik: Leistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten.

(3) Fehlen aus den Absätzen (1) und (2) insgesamt nicht mehr als 20 Leistungspunkte, kann der Bewerber trotzdem mit den tatsächlich erbrachten Studienleistungen zugelassen werden, wenn er sich schriftlich verpflichtet, diese Fächer innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Bezüglich dieser Fächer gelten die Regelungen der Orientierungsprüfungen gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs MWT. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in einem dieser Fächer erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang MWT.

(4) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

(5) Für Veranstaltungen in anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Bereichen entscheidet der Zulassungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (beispielsweise Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. –beschreibungen, etc.) sind vom Bewerber der Bewerbung beizulegen.

§ 7 Abschluss der Verfahrens

(1) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses des Masterstudiengangs MWT in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Zulassungsausschuss anzeigen und begründen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren 2011/2012.

Karlsruhe, den 26. Mai 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*